Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

22. Juli 1850. Nro 166. 22. Lipca 1850.

(1754) **Kundmachung** (3)

rücksichtlich der Aufnahme von Schülern aus dem Civilstande in das chirurgische Studium mit der Widmung in k. k. feldärztliche Dienste zu treten.

Die Ansuchenden müssen:

a) Inländer sein, und entweder die 4 Grammatikalschulen an einer öffentlichen inländischen Lehranstalt vollendet, oder an einer Hauptschule die 3 deutschen Normalklassen zurückgelegt, bei einem bürgerl. Wundarzte in der Lehre gestanden und einen ordentlichen Lehrbrief erhalten haben;

b) in körperlicher Beziehung nebst einem guten Aeußeren für ihren künftigen Beruf vollkommen geeignet sein; sie haben daher ihren Aufnahmsgesuchen ein, von einem graduirten Feldarzte ausgestelltes Gesundheits- nebst dem Impf-Zeugnisse beizulegen, werden aber bei ihrem Eintreffen in Wien rücksichtlich ihrer physischen Tauglichkeit nochmahls ärztlich untersucht und erst nach hierüber verschaffter Ueberzeugung aufgenommen;

c) sollen in der Regel das 25te Jahr nicht überschritten haben und zu diesem Behufe den Tauf- oder Geburtsschein beibringen;

d) diejenigen Individuen, welche bereits ein oder das andere Jahr des chirurgischen Lehrkurses an irgend einer inländischen Anstalt rückgelegt, haben solches mit den gehörigen Prüfungs- oder Frequentazions-Zeugnissen nachzuweisen und können gleich in den bezüglichen höhern Jahrgang übertreten;

e) Jene, welche bereits ein oder mehrere Jahre die Studien verlassen haben, müssen sich durch legale Zeugnisse über ihre bisherige Beschäftigung, so wie über ihr sittliches Betragen ausweisen;

f) haben sie sich sodann als feldärztliche Zöglinge am Schlusse eines jeden Semesters über ihre zurückgelegten Studien, so wie über den in selben gemachten Fortgang ordnungsmäßig auszuweisen, d. h. sich einer Prüfung zu unterziehen;

g) sind sie gehalten, sich das Diplom eines Patron der Chirurgie und Geburtshilfe längstens binnen 6 Monaten nach Beendigung der Studien zu erwerben, wornach eine 8jährige Dienstverpflichtung in der feldärztlichen Branche eintritt.

h) Jene, welche während ihrer Studienzeit als feldärztliche Zöglinge keinen Spitalsdienst geleistet haben sollen, sind verpflichtet, vor Erlangung des Approbazionsgrades durch 3 Monate im k. k. Wiener-Garnisons-Hauptspitale zu praktiziren; sie müssen

i) im Stande sein, sich mit Ausnahme der Unterkunft und Mittagskost während der Studienzeit bis zu ihrer Anstellung alle Bedürfnisse aus eigenen Mitteln beizuschaffen, und dieserwegen einen, von ihren Aeltern, Vormündern oder sonstigen Bürgen ausgefertigten und obrigkeitlich bestätigten Sustentazions-Revers beibringen, worin sich der Bürge ausdrücklich verbindlich macht, für den Fall, als der Aspirant auf eigenes Ansuchen austreten oder des schlechten Studien-Fortgangs wegen entlassen werden sollte, den Rückersatz der aufgelaufenen Unkosten zu leisten.

Die Begünstigungen für diese Schüler sind folgende:

1tens. Der erforderliche unentgeldliche Unterricht in der Chirurgie und Geburtshilfe an der Wiener-Universität.

2tens. Die unentgeldliche Mittagskost und Unterkunft während ihrer Studienzeit nebst Spitals-Praxis.

3tens. Der Vorschuß der Rigorosen-Taxen nach der, für die Wr. Universität bestehenden Ausmaß für solche, über ihre Mittellosigkeit sich ausweisende Schüler gegen Zurückerstattung mittelst ratenweisen Abzugs von ihrem künftigen Gehalt;

4tens. Wird ihnen nach erlangter Approbazion als Equipirungsbeitrag und zur Anschaffung der nöthigen Instrumente eine Gratifikazion oder ein angemessener Vorschuß zu Theil, je nachdem das Eine oder das Andere den aus dem Civilstande eintretenden Unterärzten jeweil zugestanden ist;

5tens. Anstellung als Unterfeldarzt in der k. k. Armee;

6tens. Dieselben Rechte, welche den an andern k. k. inländischen Universitäten approbirten Wundärzten und Geburtshelfern zukommen.

Die Bittsteller haben ihre dießfälligen gehörig instruirten Aufnahmsgesuche bei der oberstfeldärztlichen Direkzion einzureichen, um nach erlangter Aufnahmsbewilligung längstens bis Anfangs Oktober d. J., als den Beginn des nächsten Schuljahrs 1850—51 hier eintreffen zu können, woselbst sie sich zur Uebernahme der weiters erforderlichen Weisung bei der oberfeldärztlichen Direkzion vorzustellen haben.

Von der k. k. oberstfeldärztlichen Direkzion.

Wien, am 1. Juli 1850.

(1734) **Kundmachung.** (3)

Nro. 32484. Zur Besetzung der bei dem Stadtgemeind-Gerichte in Suczawa erledigten Stelle eines Stadtkassiers, womit der Gehalt von Vierhundert Gulden C. M. und die Verpflichtung verbunden ist, eine dem Gehalte gleichkommende Kauzion zu erlegen, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bittwerber haben bis 15ten September 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Suczawaer Stadtgemeinde-Gerichte, und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;

b) über das Befähigungsdekret zum Stadtkassier, dann die etwa zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug erhalten, welche die Komptabilitätswissenschaft gehört und die Prüfung aus selber gut bestanden haben;

c) über die Kenntniß der deutschen und moldauischen Sprache;

d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen wird;

e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Suczawaer Stadtgemeinde-Gerichts verwandt oder verschwägert sind.

Vom k. k. galizischen Landes-Gubernium.

Lemberg am 2. Juli 1850.

(1747) **Konkurs-Kundmachung.** (3)

Nro. 5026. Bei dem Waldamte des k. k. Eisenwerks-Oberamtes ist der Dienst des ersten k. k. Försters und Waldwesen-Rechnungsführers, und im Falle der graduellen Vorrückung jene des zweiten k. k. Försters zu besetzen.

Mit ersterer Dienststelle ist die eilfte Diätenklasse, eine jährliche Besoldung von 500 fl. C. M., ein Holzdeputat von 16 Wiener-Klafter à 2 fl., 20 Pfund Unschlittkerzen à 15 kr., und der Genuß einer Naturalwohnung nebst 2 Joch Grundstücken, und die Verpflichtung zur Stellung einer Caution vor der Beeidung im Betrage jährlicher Besoldung, und mit der zweiten Dienstesstelle ebenfalls die XI. Diätenklasse, eine jährliche Besoldung von 400 fl. C. M., ein Holzdeputat von 16 Wiener-Klafter Scheiter à 2 fl., 20 Pfund Unschlittkerzen à 15 kr. und der Genuß einer Naturalwohnung nebst 2 Joch Grundstücken verbunden.

Die wesentlichsten Erfordernisse zur Erlangung einer dieser Dienstesstellen sind: entsprechende theoretische und praktische Forstkenntnisse, besonders vollkommene Kenntniß in der Holzbringung und Verkohlung und im Hochgebirgsforstdienste, dann Gewandtheit im Konzeptfache und Rechnungswesen. Bewerber um eine dieser Dienststellen haben unter bestimmter Angabe, um welche Stelle die Kompetenz zu gelten hat, ihre vorschriftsmäßig belegten, eigenhändig geschriebenen Gesuche, in welchen sie sich mit Original-Urkunden oder beglaubigten Abschriften über obige Erfordernisse, so wie über zurückgelegte Studien, Alter, bisherige Dienstleistung, allfällige Verdienste, Moralität und über einen gesunden starken Körperbau legal auszuweisen haben, mittelst ihrer vorgesetzten Behörden, wenn sie schon im Dienste stehen, sonst aber unmittelbar binnen 6 Wochen von heute bei diesem k. k. Eisenwerks-Oberamte einzubringen, und in selben auch den ledigen oder verheiratheten Stand, dann ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des Oberverwesamtes verwandt oder verschwägert sind, anzugeben.

K. K. Eisenwerks-Oberverwesamt nächst Mariazell am 19ten Juni 1850.

(1746) **Konkurs-Kundmachung.** (3)

Nro. 13994. Bei dem in die zweite Klasse der Gefälls-Unterämter gereihten Hilfszollamte in Kaniow ist die Einnehmers-Stelle mit der Besoldung von Vierhundert Fünfzig Gulden C. M., Naturalquartier und mit der Verpflichtung zur Leistung einer der Jahresbesoldung gleichkommenden Kaution in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Konkurs bis letzten Juli 1850 ausgeschrieben wird.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre mit der Nachweisung über die zurückgelegten Studien, über die Kenntniß der Zollmanipulation, des Kassa- und Rechnungswesens, der deutschen und polnischen oder einer andern slavischen Sprache, dann über die Fähigkeit der vor dem Dienstantritte baar oder hypothekarisch zu bestellenden Kaution versehenen Gesuche innerhalb des Konkurstermines im Diensteswege bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Wadowice einzubringen, und in denselben auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der hierländigen Gefällsbeamten verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. galizischen Finanz-Landes-Direktion.

Lemberg am 15. Juni 1850.

(1748) **Konkurs-Ausschreibung.** (3)

Nro. 5592. In dem nied. ungarischen Bergdistrikte ist bei dem Schemnitzer k. k. Kammerprobiergaden die 2. Adjunkten-Stelle in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, in welchen sie sich über ihre Kenntnisse und bisherige Dienstleistung im Hütten- und Probierwesen gehörig auszuweisen haben, bis längstens 31. Juli 1850 an das Schemnitzer k. k. Oberstkammergrafenamt im Wege ihrer vorgesetzten Behörden zu leiten.

Mit diesem Dienstposten ist eine Besoldung von 350 fl., ein Holz- und Lichtgeld von 25 fl. und ein Quartiergeld von 20 fl. verbunden.

Vom k. k. nied. ungarischen Oberstkammergrafenamte.

Schemnitz, am 18. Juni 1850.

(1737) Konkurs = Kundmachung. (3)

Nro. 3150. Zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen vom 8. Juni 1850 Z. 355-152 wird für den Dienst der galizischen k. k. Salzsiedereien ein Bau-Ingenieur provisorisch aufgestellt.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt von 700 fl., der Genuß einer freien Wohnung oder eines Quartiergeldes von jährlichen 70 fl. und die Verpflichtung zur Leistung einer dem Jahresgehalte gleichkommenden vor dem Dienstantritte beziehungsweise vor der Eidesablegung zu bestellenden Caution verbunden.

Die Erfordernisse für diesen Dienstposten sind: Theorethische und praktische Kenntnisse in der Civil-, Land-, Strassen- und Wasserbaukunst im Maschienenwesen, Gewandtheit im Zeichnungs- und Rechnungsfache. Die Bewerber um diesen Posten haben ihre hinsichtlich der Fähigkeiten, der Sprachkenntnisse, des Lebensalters, der Moralität und der früheren Dienstleistung, der Beschäftigung seit dem Austritte aus den Studien ohne Uebergehung eines Zeitraums mit legalen Zeugnissen instruirten Gesuche, wenn sie bereits in einer Dienstleistung stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst unmittelbar bei der k. k. Finanz-Landes-Direction bis Ende August 1850 einzureichen und darin anzugeben, ob und mit welchen Beamten der k. k. galizischen Salinenämter sie verwandt oder verschwägert seien, und ob sie im Stande sind, die vorgeschriebene Caution zu leisten.

Von der k. k. galizischen Finanz-Landes-Direction.

Lemberg am 2. Juli 1850.

(1733) Kundmachung. (2)

Nro. 11008. Zur Besetzung der Samborer Kreisrabbiner-Stelle auf die Zeit vom 15ten September 1850 bis dahin 1853, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 500 fl. verbunden ist, wird der Konkurs bis Ende August 1850 hiemit ausgeschrieben.

Die Bittsteller haben ihre Gesuche mit folgenden Nachweisungen zu versehen, und zwar:

a) über die mit gutem Fortgange beendigten philosophischen Studien;
b) über die bestandene Prüfung aus dem religiös-moralischen Lehrbuche Bnezion;
c) über das zurückgelegte Alter und den Stand;
d) über die Prüfung aus der Pädagogik;
e) über das moralische Betragen;
f) über die Kenntnisse der jüdischen Religionsgrundsätze und
g) überhaupt über die Beschäftigungsart nach Beendigung der philosophischen Studien bis zur gegenwärtigen Zeit.

Diese Gesuche sind entweder beim k. k. Kreisamte oder bei dem Samborer Magistrate einzureichen.

Vom k. k. Kreisamte.

Sambor am 10. Juli 1850.

(1765) Kundmachung. (1)

Nro. 5874. In Folge Dekretes der k. k. General-Direction für Kommunikazionen (Abtheilung der Posten) vom 4ten Juli 1850 Z. 4213 werden vom 1ten August 1850 zwischen Wien und Oedenburg die fahrenden Postämter in Wirksamkeit treten.

Von dem Beginne der fahrenden Aemter wird die gegenwärtig im Bahnhofe M. Ostrau bestehende größere Posterpedizion mit ihrem Personale in den Bahnhof Weiskirchen übersetzt und gleichzeitig zwischen M. Ostrau und Teschen die Mallepost eingestellt und dafür eine Reitpost unterhalten, dagegen aber wird die Mallepost zwischen Krakau und Weiskirchen als eine unmittelbar zusammenhängende beibehalten.

Die bei der Mallepost zwischen Krakau und Weiskirchen bestehende Passagiers-Aufnahme wird in der Art beschränkt, daß von den Ausgangsorten Krakau und Weiskirchen bis zur nächsten Poststazion nicht mehr Reisende befördert werden dürfen, als im Mallewagen Platz haben, ohne Rücksicht jedoch ob dieselben die Fahrt ganz oder nur theilweise mitmachen wollen.

Nur den Zwischen-Postämtern bleibt sonach die unbedingte Passagiers-Aufnahme belassen, jedoch darf zur Beförderung der Reisenden im Beiwagen kein Aerarialwagen verwendet werden, sondern es sind dazu nur überall die Stazionswagen zu gebrauchen.

In den Passagiersportogebühren tritt keine Aenderung ein.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Post-Direkzion.

Lemberg am 17. Juli 1850.

(1759) Konkurs. (1)

Nro. 5673. Zur Besetzung der Kapniker k. k. Markscheidersstelle, womit ein fixer Jahresgehalt von 542 fl., dann 2 Pferddeputat 113 fl. 20 kr., Kanzleigeld 8 fl. und Natural-Quartier verbunden ist, dann der k. k. Schichtenmeistersstelle zu Kapnik, welcher ein Jahresgehalt von 542 fl., Kanzleigeld 8 fl. und ein Natural-Quartier anklebet, wird ein Concurs für den Zeitraum von 8 Wochen mit dem hiermit ausgeschrieben, daß jene Individuen, welche um einen dieser 2 Dienstposten anzuhalten willens sind, sich über absolvirte phylosophische und bergakademische Studien, dann für den erster'n Posten über erlangte Festigkeit im Markscheidsfache mit Aufzählung der bereits richtig bewirkten wichtiger'n Durchschläge, so wie für beide Posten über Erfahrung in der Leitung der Gruben und der Berechnung derselben; ferner über Gewandheit im Zeichnen Brauchbarkeit im Zivilbaufache, über moralischen Lebenswandel, über Purification vor einem Kriegsgerichte rücksichtlich des Verhaltens zur Zeit der letzten ungarischen Rebellion, über forthin dargewiesene lojale Gesinnungen an das Allerhöchste Kaiserhaus, endlich über Kenntniß der deutschen, ungarischen und hierorts soviel möglich romanischen Sprache, endlich über Nichtverwandschaft im hiesigen Bergdistricte und Erlagsfähigkeit der nöthigen Dienst-Caution sich auszuweisen haben.

Nagybanya, am 15. Juni 1850.

(1758) Konkurs. (1)

Nro. 6391. Bei der Oberbiberstollner k. k. Bergverwaltung zu Windschacht bei Schemnitz, ist die Stelle des k. k. Markscheiders in Erledigung gekommen, mit welcher an Besoldung jährlich 750 fl., an Holzgeld 35 fl., an Lichtgeld 10 fl., ein Deputat auf ein Dienstpferd Vierzig Metzen Hafer oder á 30 kr. 20 fl. und 50 Zentner Heu oder á 24 kr. 20 fl., dann freie Wohnung verbunden sind.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruirten Gesuche, in welchen sie sich über die von ihnen mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien, der Bergwesens-Wissenschaften, vorzügliche theoretische und praktische Kenntnisse im Markscheidsfache und bei demselben allenfalls geleistete Dienste auszuweisen haben, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde hierher bis zum 6. August d. J. vorzulegen.

Schemnitz, am 25. Juni 1850.

(1757) Konkurs = Ausschreibung. (1)

Nro. 5967. Bei dem k. k. Bergamte zu Reibl in Kärnten ist die Stelle des Werks-Controllors erledigt. Mit diesem in der 10. Diätenklasse stehenden Dienstposten ist ein Jahresgehalt von 500 fl., 6 Klafter Holz á 3 fl., 50 Pfund Kerzen á 15 kr., Naturalwohnung sammt Garten, Bleiverschleiß-Reluitions-Pauschale von 175 fl. jährlich, 200 fl. Reisepauschale nebst der Verpflichtung zum Erlag einer Caution von 500 fl. noch vor der Beeidung verbunden.

Bittsteller haben bei diesem k. k. Oberbergamte oder dem k. k. Bergamte Reibl ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, worin sie anzugeben haben, ob sie mit einem Beamten bei diesem Oberbergamte oder dem Bergamte Raibl verwandt oder verschwägert sind, längstens 6 Wochen vom Datum dieser Kundmachung einzureichen.

Die wesentlichsten Erfordernisse für diesen Dienst sind: gut absolvirte bergakademische Studien, praktische Erfahrung im Berg- und Hüttenbetrieb, vorzüglich jene der Bleiwerke, Rechnungs- und Cassawesenskenntnisse und Conceptsfähigkeit.

Vom k. k. illirischen Oberbergamte, zugleich prov. Berghauptmannschaft.

Klagenfurt, am 1. Juli 1850.

(1741) Edittal = Vorladung. (2)

Nro. 558. Von Seite des Mandatariats Bóbrka als Conscriptions- und Stellungs-Obrigkeit werden nachstehende militärpflichtige Individuen aufgefordert, binnen 6 Wochen beim gezeichneten Amte zu erscheinen und ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, als sie widrigens als Rekrutirungsflüchtlinge anerkannt und als solche nach dem Gesetze behandelt werden würden — und zwar:

	Nr.	Name		Jahr
		Aus der Stadt Bóbrka:		
Haus-Nro.	39	Simche Wind,	geboren im Jahre	1823
——	103	Abraham Erbst,	——	1823
——	365	Ire Düner,	——	1827
——	105	Tobiasz Freitag,	——	1828
——	59	Moses Würdiger,	——	1823
——	197	Berl Messing,	——	1826
——	86	Majer Schnitzer,	——	1825
——	169	Selig Klarer,	——	1824
——	197	Hersch Spritzer,	——	1824
——	189	Natan Schleider,	——	1823
——	164	Leib Guttmann,	——	1829
——	365	Jossel Katter,	——	1829
——	125	Leib Schlojma,	——	1828
——	140	Schaja Chaim Schreier,	——	1827
——	136	Moses Roth,	——	1824
——	150	Leib Markt,	——	1824
——	192	Fischel Laudon,	——	1824
——	56	Abraham Schaner,	——	1823
——	193	Jakob Seidler,	——	1823
——	163	Jonas Salz,	——	1829
		Aus Pietniczany:		
Haus-Nro.	30	Abel Wachmann,	geboren im Jahre	1827
		Aus dem Markte Wybranówka:		
Haus-Nro.	8	Moses Schapira,	geboren im Jahre	1829
——	22	Jankel Stein,	——	1829
——	23	Mortko Strumer,	——	1826
——	24	Hersch Zager,	——	1829
——	3	Sumer Erwisch,	——	1821
——	8	Eisig Rattner,	——	1821
		Aus dem Markte Świrz:		
Haus-Nro.	8	David Marcus Schlager	——	1824

Vom Mandatariate Bóbrka Brzeżaner Kreises,

am 20. Juni 1850.

(1753) Edittal = Vorladung. (2)

Nro. 215. Nachstehende unbefugt abwesende militärpflichtige Individuen: Joseph Moliński HN. 109, Iwaś Sraibasz HN. 111, Hryć Bendasiuk HN. 48 und Jan Sokalski aus Czernica, werden aufgefor-

tert binnen 4 Wochen zurückzukehren, sich der Milit. Assentirung zu unterziehen und ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens gegen dieselben das Auswanderungs-Verfahren eingeleitet werden wird.

Konskriptions-Obrigkeit.

Czernica Złoczower Kreises am 16. Juli 1850.

(1744) **Edikt.** (3)

Nro. 773. Von Seite des k. Sanoker Magistrates, wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Befriedigung der, durch Mendel Herzig wider H. Martin Pieściorowski ersiegten Summe pr. 5900 fl. C. M. die öffentliche Feilbiethung der, auf den Gütern Prusinow zu Gunsten des Herrn Martin Pieściorowski ut Dom. 5 pag. 90 N. 24 on; Dom. 132, pag. 277 n. 46 on. und D. 187 pag. 173 n. 110 on., haftenden Summe pr. 15000 flp. und 6000 flp. sammt allen auf diese Summe sich beziehenden Nebengebühren in 3 Terminen, d. i. am 19. August, 2. und 19. September 1850 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter folgenden Bedingnissen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth dieser Summe d. i. die Summe von 5250 fl. C. M. bestimmt, wovon der 10. Theil d. i. der Betrag 525 fl. C. M. vor der Licitation, von jedem Kauflustigen zu erlegen ist, welcher dann dem Meistbiethenden in den Kaufschilling zugerechnet, den übrigen Kauflustigen hingegen nach geendigter Feilbiethung zurückgestellt werden wird.

2) Der Meistbiethende ist verpflichtet den Kaufschilling binnen 30 Tagen nach erfolgter gerichtlichen Bestätigung des Licitationsactes an das gerichtliche Depositen-Amt zu erlegen, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine neue Licitation selbst unter dem Nominalwerthe ausgeschrieben sein wird.

3) Nach erfolgtem Erlage des Kaufschillings wird dem Meistbiethenden das Eigenthums-Decret der erkauften Summe übergeben, die Lasten aus dieser Summe gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.

4) In den ersten zwei Terminen können diese Summen blos über, oder um ihren Nominalwerth, hingegen am 3. Termine um was immer für einen Preis verkauft werden.

Von der ausgeschriebenen Lizitation werden beide Theile und das k. Aerar und zugleich alle Gläubiger, welche mittlerweile ein Hypothekarrecht auf diese Summe erlangen würden, durch den in der Person des Herrn Johann Sperlich bestellten Curator verständigt.

Aus dem Rathe des Magistrats.

Sanok, am 1. Juli 1850.

(1769) **Kundmachung.** (1)

Nro. 4149 - M. K. Durch die Auflösung mehrerer Armee-Bespannungen wird eine bedeutende Zahl vollkommen gesunder und diensttauglicher Zugpferde schwererer und leichterer Gattung entbehrlich.

Zur möglichsten Unterstützung der Landeskultur haben die betreffenden Ministerien beschlossen, derlei Pferde an solche Wirthschafts- und Gutsbesitzer unentgeltlich ins Eigenthum zu überlassen, welche sich verpflichten, 8 Tage nach geschehener Aufforderung eine gleiche Zahl Pferde des nämlichen Schlages und gehöriger Diensttauglichkeit in dem Alter zwischen 5 und 8 Jahren in die, ihren Bezirkshauptmannschaften möglichst nahe bestimmt werdenden Orte an die dazu bestimmte milit. polit. Assent Commission abzustellen und diese Verpflichtung auf ihre Land-Realitäten mit Pupilar-Sicherheit grundbücherlich einverleiben zu lassen.

Den Grundbesitzern wird hiebei zugesichert:

1) Daß ihnen die Auswahl der, von jedem verlangten und ihnen sammt einem Halfterstricke und dem Hufbeschlage zu übergebenden Anzahl von Pferden, in den, in jedem Kronlande zu deren Verkauf bestimmt werdenden Orten vor dem Anfange der Licitation in der Art freigestellt wird, daß die Reihe, in der jeder aus der ganzen Zahl der vorhandenen Pferde seine Wahl zu treffen befugt ist, unter gesammten zu diesem Zwecke versammelten, und von der Verkaufs-Commission dazu als berechtigt anerkannten Grundbesitzern, durch das Loos bestimmt werde.

2) Daß vor dem Verlaufe wenigstens Eines Jahres von keinem dieser Grundbesitzer die Abstellung anderer — und selbst später von jenen, die mehrere Pferde übernehmen, nur im Falle eines Krieges die Abstellung von mehr als der Hälfte der übernommenen Pferde auf einmal gefordert werden solle.

3) Daß Jedem, der sohin Pferde abzustellen hat, für jedes diensttauglich erkannte und übernommene Pferd als Entschädigung für die Ueberführung auf die ihm bestimmt werdende Assentstation und für den diesem Pferde beizulassenden gut brauchbaren Hufbeschlag sammt Halfterstrick gleich von der Assent-Commission der Betrag von Zehn Gulden Conv. Münze erfolgt werden solle.

4) Daß alle Grundbuchs-Extracte, Intabulationen, Bestätigungen und Extabulationen dann Quittungen und sonstigen Schriften, die bloß dieses Geschäftes wegen ausgefertigt werden müssen, von Stempel und Taxabgaben ganz befreit sein sollen.

Dagegen ist jeder solche Grundbesitzer verpflichtet:

a) An dem, zur Auswahl der Pferde bestimmt werdenden Tage, der ihm 4 Tage im Voraus durch seine Bezirkshauptmannschaft bekannt gegeben wird, in dem betreffenden Orte und zur bestimmten Stunde um so gewisser zu erscheinen, als wenn er erst nach der Loosung um die Reihe zur Auswahl erscheint, ihm diese Wahl auch erst nach allen bei der Loosung gegenwärtig Gewesenen zugestanden würde.

b) Gleich nach der Uibernahme der von ihm gewählten Pferde, den, nach dem beiligenden Muster verfaßten Revers auszufertigen, in dem jene Bedingungen enthalten sind, denen er sich unterzieht, falls er der eingegangenen Verpflichtung der Stellung anderer Pferde zu der bestimmten Zeit gar nicht, oder nicht mit diensttauglich anerkannten genüge leistet.

Zur Durchführung dieses Geschäfts, haben jene Grundbesitzer, welche unter den angegebenen Bedingungen Pferde übernehmen wollen, ihre Erklärung über die Zahl und Gattung dieser Pferde unter genauer Angabe ihres Namens, Wohnorts, Bezirks und Kronlandes, dann unter ämtlicher Bestättigung der Legali ät ihrer Unterschrift und der Richtigkeit des Grundbesitzers von Seite des nächsten k. k. Bezirks-Gerichts bis längstens 10ten August an das Landes-Militär-Kommando in Lemberg einzusenden, von welchem ihnen durch das Kreisamt der Ort und die Zeit zur Auswahl der Pferde bekannt gegeben werden wird.

Da jedoch vor der Zulassung und Uibergabe solcher Pferde der Beweis der pupillarmäßigen Sicherstellung des in der Uibernahms-Urkunde ausgedrückten, im Falle des Nichtzuhaltens ihrer Verpflichtungen sammt den 5 % Verzugszinsen zu erlegenden, oder im Exekuzionswege hereinzubingenden Werthes von 140 fl. C. M. für jedes schwere und 112 fl. C. M. für jedes leichte Pferd hergestellt sein muß, so wird jeder Grundbesitzer während der Zeit zwischen seiner Erklärung, und der Abholung der Pferde von seinem Kreisamte, welches in dieser Gemäßheit eigene Weisungen erhält, die ämtliche Bestättigung über die pupillarmäßige Sicherheit, der von ihm im Ganzen bei wirklich erfolgter Uibernahme der verlangten Zahl von Pferden jeder Gattung zu deckenden Geldsumme zu erheben, und diese sohin der Verkaufs-Kommission zu übergeben haben.

Uibrigens wird hier ausdrücklich bemerkt, daß eben so wenig die vorläufigen Erklärungen der Gutsbesitzer diese zur Uibernahme der ganzen Zahl von Pferden, wofern ihnen diese bei der Auswahl nicht anstehen, als die Militär-Verwaltung zu deren Beistellung verpflichten.

Vom k. k. Kriegsministerium.

Wien am 12. Juli 1850.

Copia ad 4149/M. K. **Revers.**

Ich N. N. bestätige hiemit von der k. k. Militair-Verwaltung in Folge der von dem k. k. Kriegsministerium erlassenen Kundmachung ddto. . . . Z. . . . . . . ein schweres (oder leichtes) Militairdienstpferd in mein Eigenthum unter den in dieser Kundmachung enthaltenen Bedingungen unentgeldlich erhalten zu haben und verpflichte mich nach Ablauf Eines Jahres von heute an über jedesmalige Aufforderung von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu . . . . . ein Pferd des nämlichen Schlages und von gehöriger Diensttauglichkeit in dem Alter von fünf bis acht Jahren binnen acht Tagen nach erhaltener Aufforderung an die dazu bestimmte militärisch politische Assentkommission abzustellen. Sollte ich dieser Verpflichtung innerhalb der vorerwähnten Frist nicht nachkommen, oder das von mir abgestellte Pferd von der Assentkommission, deren Ausspruche ich mich unbedingt unterwerfe, als dienstuntauglich zurückgewiesen werden, so verbinde ich mich binnen weiteren acht Tagen als Ersatz des Werthes des mir überlassenen Pferdes bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft einen Betrag von 140 fl. Konventions-Münze für jedes schwere, 112 fl. Konventions-Münze für jedes leichte Pferd sammt den 5 %gen Zinsen für die Zeit von heute an bis zum Erlagstage bei sonstiger Exekution an eine Militairkasse abzuführen.

Zur Sicherstellung dieser meiner Verbindlichkeiten verpfände ich dem k. k. Militair-Aerar mein Haus Nro. . . . . . zu . . . . . sammt den zugehörigen Grundstücken . . . . . und ertheile hiermit die Bewilligung, daß dieser Revers auf meine genannte im Grundbuche der ehemaligen Herrschaft . . . . . derzeit bei dem k. k. Bezirksgerichte zu . . . . . inneliegende Realität ohne mein ferneres Wissen grundbücherlich einverleibt werde.

Zu Urkund dessen habe ich diesen Revers eigenhändig unterschrieben und von zwei ersuchten Herrn Zeugen mitfertigen lassen.

. . . . . am . . . . . 1850.

N. N.

Hausbesitzer Nro. . . . . zu . . .

N. N. als Zeuge.

N. N. als Zeuge.

(1763) **Obwieszczenie.** (1)

Nr. 312. 395 ex 1850. Przez Magistrat miasta Leżajska podaje się do powszechnej wiadomości, że dóm wraz z placem pod n. k. 3. w rynku w mieście położonym własność małoletniego Karola Rosenberga, na wniosek opieki za zezwoleniem władzy opiekuńczej przez publiczną licytacyę sprzedany będzie. Dzień do sprzedaży stanowi się na 1. sierpnia 1850 o godzinie 9. zrana — gdyby w rzeczonym dniu do licytacyi nikt się nie zgłosił — dnia 30. września r. b., a gdyby ten dzień bezskutecznie upłynął, więc dzień 3. października ostatecznie stanowi się. — Cena fiskalna stanowi się 1113 fl. Każdy chcący przystąpić do licytacyi ma się zaopatrzyć 10 % wadium. —

Dalsze warunki licytacyi mogą każdego razu odczytane być w registraturze.

Z rady magistratu miasta

Leżajsk, dnia 6. lipca 1850.

(1752) **Edikt.** (2)

Nro. 2727. Vom Magistrate der freien Handelsstadt Brody wird in Willfahrung des Ersuchens des Brodyer Wechselgerichtes vom 22ten Juni 1850 Zahl 1545, die im wechselrechtlichen Wege bewilligte executive Feilbiethung der dem Herrn Franz Pach eigenthümlich zugehörenden in der Stadt Brody unter Tabular-Nro. 634 und 635 liegenden Realitätshälften zur Befriedigung der dem Kläger Herrn Eduard Radziejowski vom Herrn Franz Pach zukommenden Wechselsumme von 1028 Silber-Rubel 59 Cop. sammt 6 % vom 31. Dezember 1848 bis zur wirklichen

Zahlung des Kapitals zu berechnenden Zinsen, der Gerichtskösten pr. 2 fl. 48 kr. und 2 fl. 25 kr. C. M. und der Executionskösten pr. 2 fl. 45 kr. — 4 fl., 6 fl. und 30 fl. C. M. unter folgenden Bedingungen ausgeschrieben:

1) Zur Vornahme dieser Versteigerung werden drei Termine, der erste auf den 20. August, der zweite auf den 19. September und der dritte auf den 21. October 1850 immer um 10 Uhr Vormittags mit dem Beisatze bestimmt, daß falls die in der Rede stehenden Realitätshälften in diesen drei Terminen über oder wenigstens um den Schätzungswerth nicht veräußert werden sollten, am 22. October 1850 um 10 Uhr Vormittags und den darauf folgenden Amtsstunden die Gläubiger wegen Festsetzung der erleichternden Bedingungen zu Folge des Hofdekrets vom 25. Juni 1824 Z. 2017 und §. 148 der G. O. werden einvernommen, und hiebei die Stimmen der Nichterscheinenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden zugezählt werden.

2) Zum Ausrufspreise wird der nach dem aufgenommenen Schätzungsacte erhobene Schätzungswerth dieser Realitätshälften im Betrage von 9800 fl. C. M. angenommen und diese Realitätshälften werden in Pausch und Bogen verkauft.

3) Jeder Kauflustige ist gehalten 10 % Vadium des Schätzungswerthes mit 980 fl. C. M. zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, das Vadium des Meistbiethenden wird zurückbehalten und in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Kauflustigen hingegen zurückgestellt werden.

4) Der Käufer ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Verlauf der Zustellung des den dießfälligen Licitationsact bestätigenden Bescheides an das gerichtliche Depositenamt des Brodyer Magistrates bar zu erlegen. Nach erfolgter Erlegung des ganzen Kaufpreises wird ihm das Eigenthumsdekret über diese gekauften Realitätshälften vom Amtswegen ertheilt, solche in den physischen Besitz lastenfrei übergeben, und alle darauf haftenden Schulden mit Ausnahme der Grundlasten gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.

5) Wenn der Käufer den obigen Bedingnissen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen sollte, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relicitation in einem Termine ausgeschrieben und in demselben diese Realitätshälften um was immer für einen Preis auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden, in welchem Falle der kontraktbrüchige Ersteher das erlegte Vadium verliert, und nebstbei für allen aus der Licitation entstehenden Schaden mit seinem gesammten Vormögen verantwortlich bleibt.

6) Diese Realitätshälften können in den festgesetzten Terminen nur über oder um den Schätzungswerth veräußert werden.

7) Vom Tage des erhaltenen physischen Besitzes dieser Realitätshälften übergehen auf den Käufer alle Nutzungen, so auch die öffentlichen Steuern und sonstige Grundlasten.

8) Der Meistbiethende ist verpflichtet, die auf diesen Realitätsantheilen haftenden Schulden in so weit sich der angebothene Kaufpreis erstreckt, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihre Befriedigung vor dem etwa bedungenen Termine nicht annehmen sollten.

9) Hinsichtlich der Steuern und anderer diese Realitätshälften betreffenden Abgaben werden die Kauflustigen an das hierstädtische Grundbuch und Steuerkasse gewiesen, nebstbei wird denselben freigestellt, den Schätzungsact und die Tabularextracten der fräglichen Realitätshälften in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.

Diese ausgeschriebene Licitation wird durch das in die Lemberger Zeitungsblätter dreimal nach einander einzuschaltende, wie auch im Amtsorte und auf den zu veräußernden Realitätshälften anzuheftende Licitations-Edict und durch den Trompetenschall verlautbart.

Zur Vornahme dieser Licitationsverhandlung werden die Assesoren Herrn Malikiewicz und der Herr Kučera bestellt, und mit der dießfälligen Weisung versehen.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbiethung werden verständigt:

a) Der Executionsführer Herr Eduard Radziejowski als Gläubiger und Miteigenthümer der Realitäten Nro. 634 und 635 durch den bevollmächtigten Herrn Ascher S. Japke und der sachfällige Herr Franz Pach hier in Brody.

b) Die dem Wohnorte nach bekannten Tabulargläubiger, als Herr Georg Pach in Brody, Frau Clementine Molinari in Lemberg, Herr Emil Freiherr Gebsatel in Lemberg, die Handlung Kleman und Sohn in Wien, Frau Julie Pach im eigenen und im Namen ihrer minderjährigen Kinder Elisabetha und Emilia Pach hier in Brody.

c) Der unbekannten Orts sich aufhaltende Tabular-Gläubiger Georg Maly, dann diejenigen Gläubiger, welchen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden konnte, oder welche später in die Stadttafel gelangen sollten, durch den bereits bestellten Kurator Herrn Johann Petz und dessen Substitut Herr Anton Heinrich in Brody.

Brody, am 6. Juli 1850.

(1755) **Kundmachung.** (2)

Nro. 15196. Vom k. k. Lemberger Landrechte wird bekannt gemacht, es sei auf Ansuchen des Herrn Romuald Gostkowski als Rechtsnehmers des Israel Back zur Befriedigung der ersiegten Summe von 2400 fl. C. M. sammt den vom 21. Juli 1844 fließenden 5 % Zinsen, und den im Betrage von 18 fl. 45 kr. und gegenwärtig im Betrage von 13 fl. 25 kr. C. M. zuerkannten Exekutionskosten die exekutive Feilbiethung der früher dem Justinian Grafen Łoś gegenwärtig aber dem Anton Och und Augustin Bauer auf Jnst. 328. p. 445. n. 25. on. — p. 446. n. 27. on. und p. 445. n. 26. on. gehörigen Summe von 11000 fl. C. M. f. R. G. oder eigentlich des Restbetrages, welcher nach Abschlag des, dem Vinzenz Kasznica abgetretenen Betrages von 2500 fl. C. M. erübriget, dann der Summe von 2000 fl. C. M., welche beide Summen aus der größeren im Lastenstande der über den Gütern Rosenbark sammt Att. haftenden Summe von 25000 fl. C. M. und im Lastenstande der Hälfte derselben über den Gütern Dębno sammt Att. haftenden Sumem von 25000 fl. C. M. sichergestellten Summe von 24000 fl. C. M. herrühren, in einem einzigen Termine bewilliget, und hiezu der Termin auf den 8. August 1850 um 10 Uhr Vormittags bestimmt, in welchem diese Summen um was immer für einen Preis unter nachstehenden Bedingungen werden verkauft werden:

1. Zum Ausrufspreise wird der Nennwerth dieser Summe pr. 11000 fl. C. M. oder nach Abschlag des Betrages 2500 fl. C. M. der Ueberrest mit 8500 fl. C. M. und 2000 fl. C. M. zusammen also 10500 fl. C. M. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist gehalten 10 % des Nennwerthes, das ist den Betrag pr. 1050 fl. C. M. als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren zu erlegen — der Exekutionsführer hingegen, dessen Forderung liquid, und im Nennwerthe begriffen ist, wird vom Erlage dieses Vadiums gegen Beibringung einer über den diesem Vadium gleichkommenden Betrag ausgestellten und über seine gedachte liquide Forderung von 2400 fl. C. M. c. s. c. intabulirten Versicherungsurkunde befreit sein, ebenso steht es dem Osias L. Horowitz und dem Joseph Neumann frei, ohne Erlag des baaren Vadiums mitzulizitiren, wenn sie sich ausgewiesen haben werden, das Vadium auf ihren über den zu versteigernden Summen haftenden Forderungen am ersten Platze versichert zu haben, endlich steht es auch dem Laib Blauer ohne Erlag des Vadiums sondern auch nur gegen Sicherstellung desselben auf seiner über den zu veräußernden Summen sichergestellten Forderung insoweit zu lizitiren, als er einen Anboth machen sollte, der seine und der vorangehenden Gläubiger Forderungen deckt.

3. Der Meistbiethende ist gehalten die Hälfte des angebothenen Kaufschillings binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides über den angenommenen Lizitazionsakt — den Ueberrest hingegen binnen 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungstabelle an das hiergerichtliche Depositenamt abzuführen. Auch ist der Meistbiethende verpflichtet die andere Hälfte des Kaufschillings bis zu deren Zahlung tabularmäßig sicherzustellen und hievon 5 % Interessen vom Tage der Zustellung des bezüglich der veräußerten Summe ihm zugestellten Eigenthumsdekretes halbjährig vorhinein zu entrichten.

4. Der Meistbiethende wird verpflichtet sein, die auf den veräußerten Summen haftenden Schulden, insoweit sich der zu biethende Preis erstrecken wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten. Sollte der Exekutionsführer Meistbiethende bleiben, so wird ihm freistehen, seine liquide und im Kaufpreise begriffene Forderung von dem Kaufpreise in Abschlag zu bringen und nur den Ueberrest an das gerichtliche Depositenamt in dem obbestimmten Termine abzuführen. — Eine gleiche Begünstigung wird auch dem Osias L. Horowitz und Joseph Neumann zugestanden, wenn sie die Liquidität ihrer Forderungen nachgewiesen haben werden, und ihre Forderungen in den Kaufpreis eintreten würden.

5. Nachdem der Meistbiethende den Kaufschilling nach Maßgabe des vorhergehenden dritten und vierten Absatzes bezahlt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret bezüglich der erkauften Summen ausgefolgt, und sämmtliche darauf haftenden Lasten auf den Kaufschilling übertragen werden.

6. Sollte der Meistbiethende den Lizitazionsbedingungen pünktlichst nicht nachkommen, so wird auf dessen Gefahr und Unkosten eine neue Feilbiethung ausgeschrieben, und die erwähnten Summen in einem einzigen Termine um was immer für einen Preis veräußert werden.

Uebrigens werden die Kauflustigen angewiesen, sich über die Beschaffenheit und den landtäflichen Stand der zu veräußernden Summen die Ueberzeugung aus der k. Landtafel zu verschaffen.

Hievon werden verständigt: Romuald Gostkowski, Justinian Gf. Łoś, Anton Och, Augustin Bauer, und die auf den zu veräußernden Summen intabulirten Gläubiger, ferner der dem Wohnorte nach unbekannte Johann Spławski, welchem bereits früher der Hr. Advokat Fangor mit Substitution des Herrn Advokaten Witwicki beigegeben wurde, dann alle jene Gläubiger, denen die gegenwärtige Verständigung vor dem Feilbiethungstermine aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden sollte, endlich diejenigen, welche das Pfandrecht auf diesen Summen mittlerweile erlangt haben dürften, mittelst gegenwärtigen Ediktes und ihres bereits früher bestellten Vertreters in der Person des Hr. Advokaten Czermak, mit Substituirung des Hr. Advokaten Duniecki.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg am 2. Juli 1850.

Obwieszczenie.

Nro. 15196. Ces. król. Sąd szlachecki Lwowski wiadomo czyni, iż na prośbę P. Romualda Gostkowskiego prawonabywcy Izraela Back na zaspokojenie sumy 2400 ZłR. M. K. z odsetkami po 5 % od dnia 21. lipca 1844 bieżącemi i kosztami exekucyi pierwej w ilości 18 ZłR. 45 kr., teraz zaś w ilości 13 ZłR. 25 kr. M. K. przyznanemi, publiczna sprzedaż sumy 11000 ZłR. M. K. a właściwie resztującą, po odtrąceniu sumy 2500 ZłR. Mon. Konw. P. Wincentego Kasznicy własnej i 2000 ZłR. M. K., któreto obiedwie sumy z większej summy 24000 ZłR. M. K. na sumie 25000 ZłR. M. K. dobra Rosenbark z przyległościami obciążającej i na połowie tej sumy dobra Dębno obciążającej intabulowanej pochodzą, dawniej ut Instr. 328 p. 442 n. 18. on. Justiniana Hr. Łosia, obecnie zaś ut Instr. 328 p. 445. n. 25. on. i p. 446. n. 27. on. i p. 445. n. 26. on. Antoniego Ocha i Augustyna Bauera własnych, w jednym terminie, to jest: na dniu 8. sierpnia 1850 o godzinie 10tej rano oznaczonym

niniejszem się rozpisuje, z tym dodatkiem, że rzeczone sumy za jakakolwiek cenę sprzedane zostaną:

1.) Za cenę wywołania ustanawia się wartość nominalna sprzedać się mających sum, to jest: 11000 ZłR. czyli raczej po odtrąceniu 2500 ZłR. kwot 8500 ZłR. 2000 ZłR. czyli razem sumy 10500 ZłR. M. K.

2.) Każdy chęć kupienia mający obowiązanym będzie, zakład 10 % rzeczonej wartości, to jest: sumy 1050 ZłR. do rąk komisyi licytacyjnej w gotowiźnie złożyć, tylko exekucyę prowadzący od złożenia takiego zakładu jest uwolniony, jeżeli kwotę temu zakładowi wyrównywającą na swojej wygranej i w wartość nominalną sprzedać się mających sum wchodzącej sumie 2400 ZłR. należycie zabezpieczy, podobnież dozwolono jest, Ozyaszowi L. Horowitz i Józefowi Neumann bez złożenia zakładu w gotowiźnie licytować jeżeli się wykażą, że tenże zakład na swoich na sprzedać się mających sumach ciężących pretensyach zabezpieczyli, nakoniec pozwala się Leibie Blauer bez złożenia zakładu w gotowiźnie, tylko za zabezpieczeniem tegoż na swojej na sprzedać się mających sumach ciężącej pretensyi wtedy tylko licytować, jeżeli taką cenę poda, która jego i poprzedzających go kredytorów pretensye pokryje.

3.) Najwięcej ofiarujący obowiązanym jest pierwszą połowę ceny kupna w przeciągu dni 30 od dnia doręczenia temuż rezolucyi potwierdzenie licytacyi zawierającej rachując, drugą połowę zaś w 30 dniach po doręczeniu mu tabelli płatniczej do depozytu tutejszego c. k. Sądu Szlacheckiego złożyć, tudzież najwięcej ofiarujący obowiązanym będzie, połowę ceny kupna aż do jej zapłacenia tabularnie zabezpieczyć, i od tejże procenta po 5 % od dnia doręczenia jemu dekretu własności półrocznie z góry opłacać.

4.) Najwięcej ofiarujący obowiązanym jest długi na tych sprzedać się mających sumach ciężące, w stosunku ceny kupna na siebie przyjąć, gdyby wierzyciele przed sastrzeżonem sobie wypowiedzeniem wypłaty swych należytości przyjąć nie chcieli. — Gdyby zaś exekucyę prowadzący najwięcej ofiarującym został, natenczas mu wolno będzie swoję wygraną należytość, jeżeli w cenę kupna wejdzie, od tejże ceny potrącić, i tylko resztującą sumę do depozytu w wyżej wyznaczonych terminach złożyć.

Takie same pozwolenie mieć będą: Oziasz L. Horowitz i Józef Neumann, jeżeli rzeczywistość i płynność swoich należytości dowioda i jeżeli takowe w cenę kupna wejdą.

5.) Jak tylko kupiciel warunkowi 3. i 4. zadosyć uczyni, natenczas onemu dekret własności wydanym, zaś ciężące na sprzedanych sumach długi z nich wymazane i na cenę kupna przeniesione zostaną.

6.) Jeżeliby kupiciel oznaczonym warunkom w jakimkolwiek punkcie zadosyć nie uczynił, natenczas w mowie będące sumy na niebezpieczeństwo i koszta niedotrzymującego kupiciela w jednym tylko terminie a nawet niżej ceny szacunkowej relicytowane będą.

Nakoniec każdy chęć kupienia mający może się o stanie tabularnym sprzedać się mających sum w Tabuli krajowej przekonać.

O rozpisanej powyższej licytacyi uwiadamiają się: P. Romuald Gostkowski, Justinian Hr. Łoś, Antoni Och, Augustyn Bauer, i na rzeczonych sumach intabulowani wierzyciele, do rąk własnych, zaś z miejsca pobytu niewiadomy P. Jan Spławski do rąk poprzedniczo ustanowionego kuratora P. Adwokata Fangora, któremu P. Adwokat Witwicki dodanym został, jakoteż i ci wierzyciele, którymby rezolucya o tej rozpisanej licytacyi przed terminem doręczoną być nie mogła, albo którzyby prawo bezpieczeństwa tymczasem na tych sumach uzyskali, przez niniejs[illegible] edykt i dodanego poprzedniczo kuratora P. Adwokata Czermaka z zastępstwem P. Adwokata Dunieckiego, któryto kurator tak co do aktu licytacyi jakoteż i do następujących działań sądowych ustanowionym jest.

Z Rady c. k. Sądu szlacheckiego.

We Lwowie dnia 2. lipca 1850.

(1728) **Lizitazions-Ankündigung.** (1)

Nro. 11139. Von Seite des Samborer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Herstellung einiger Wasserschäden vom August 1849 in der Starasoler, Staremiaster und Lopuszanker Wegmeisterschaft des Staremiaster Strassenbau-Kommissariats zu Folge h. Gub. Dekrets vom 22ten Juni 1850 Z. 28870, eine Lizitazion am 1ten August 1850 in der Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 2479 fl. 24 ½ kr. C. M. und das Vadium 248 fl. C. M.

Die weiteren Lizitazions-Bedingnisse werden am gedachten Licitationstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Licitations-Commission zu übergeben.

Diese Offerten müssen aber:

a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich: Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Konv. Münze, welche gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß

b) darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Lizitazions-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitazions-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitazion vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtiget werden;

c) die Offerte muß mit dem 10percentigen Vadium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligazionen, nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;

d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitazion eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitazions-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitazions-Kommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sey.

Sambor am 9ten Juli 1850.

(1724) **Kundmachung.** (3)

Nro. 9489. Vom Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg wird allgemein bekannt gemacht, daß die städtischen Güter Zubrza, Sichow und Pasieki auf Gefahr und Kosten des kontraktbrüchigen Pächters für die noch übrige Pachtdauer das ist: vom Tage der Uebergabe der oberwähnten Pachtgüter an den neuen Pächter bis zum 23. Juni 1852 — in einem einzigen Termine an den Meistbiethenden werden verpachtet werden.

Die dießfällige Relicitation wird bei der Stadt-Oeconomie-Verwaltung am 7. August 1850, 10 Uhr Vormittags abgehalten und bei derselben zum Fiscal-Preise der letzte Erstehungs-Preis von 2601 fl. 9 kr. C. M. angenommen werden.

Sollte jedoch auf denselben nicht licitirt werden wollen, so können auch Anbothe unter demselben gemacht werden.

Die näheren Licitations-Bedingungen können bei der Stadt-Oeconomie-Verwaltung täglich eingesehen werden.

Licitationslustige wollen sich mit einem 10 % Vadium des obigen Fiscal-Preises versehen.

Lemberg am 8. Juli 1850.

(1761) **E d i k t.** (1)

Nro. 8192. Vom Bukowinaer k. k. Stadt- und Landrechte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Georg Stegareskul, und dessen allfälligen Rechtsnehmern bekannt gegeben, es habe unterm 25. Mai 1850 Z. 8192, Peter und Julianna Schreier wider denselben eine Klage wegen Anerkennung als Eigenthümer der Realität Nro. top. 162 in Sereth überreicht und um richterliche Hilfe gebethen. Uiber diese Klage hat das Stadt- und Landrecht für die unbekannten Orts sich aufhaltenden Belangten ein Kurator in der Person des Rechtsvertreters Gnoiński bestellt und zur ordentlichen Verhandlung dieser Streitsache die Tagfahrt auf den 15ten Oktober 1850 Vormittags 9 Uhr hiergerichts bei Strenge des §. 25 der G. O. festgesetzt.

Die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Belangten werden demnach aufgefordert, zu obiger Tagfahrt entweder persönlich zu erscheinen, oder ihre allfälligen Behelfe dem für sie bestellten Kurator rechtzeitig mitzutheilen, oder auch einen andern Bevollmächtigten für sich zu bestellen und solchen rechtzeitig dem Gerichte namhaft zu machen, widrigens dieselben die aus ihrer Fahrläßigkeit etwa entspringenden Rechtsnachtheile sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechts.

Czernowitz am 27. Mai 1850.

(1719) **E d i k t.** (3)

Nro. 7985. Vom Tarnower k. k. Landrechte in der Streitangelegenheit der Thekla Tomala geb. Skintlak wider ihren Gatten Adalbert Tomala angeblich auch Pluskowski auch Pluskowicz genannt, wegen Todeserklärung desselben behufs der Wiederverehelichung wird dem abwesenden Adalbert Tomala, Sohne der Eheleute Martin und Agnes Tomala aus Szlembark, Sandecer Kreis, welcher seit dem 13. Februar 1833 mit Thekla Skintlak, Tochter der Eheleute Nicolaus und Sophia Skintlak aus Charklowa, Sandecer Kreises verehelicht, diese seine Gattin nach 5jährigem ehlichen Zusammenleben verlassen, sich sodann nach Kamienica, San'ecer Kreises begeben, theils in Kamienica, theils in dem zum Dominium Kamienica gehörigen Dorfe Szczawa, theils in Łacko, Sandecer Kreise unter dem falschen Beinamen Pluskowski oder Pluskowicz sich aufgehalten und in Szczawa am 1. August 1847 gestorben und mit jenem Adalbert Pluszkowicz eine und dieselbe Person sein soll, welcher laut beigebrachten Todtenscheines des Pfarramtes in Kamienica ddto. 24. April 1850 in Szczawa am 1. August 1847 wirklich gestorben ist, der Herr Advokat Rutowski mit der Substitution des H. Advokaten Hoborski zum Kurator, dagegen der Hr. Fiskaladjunkt Sehmann zum Vertheidiger des Ehebandes bestellt, und beiden ein Exemplar des Gesuches sammt beigebrachten Weisartikeln mit dem Auftrage zugefertigt, über die Weisartikel die besonderen Fragstücke längstens binnen 30 Tagen einzulegen.

Zugleich werden alle, die von dem Leben und den Umständen des Abwesenden Adalbert Tomala einige Wissenschaft haben, mittelst Edikt, welches den Lemberger Zeitungsblättern 3mal nacheinander einzuschalten bei Gericht, und an 2 anderen öffentlichen Orten der Stadt Tarnow, dann in Szlembark als dem Geburtsorte, endlich in Szczawa als dem Sterborte des Abwesenden anzuheften ist, aufgefordert, hievon entweder

dem Gerichte oder dem bestellten Kurator binnen 3 Monaten die gehörige Anzeige zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechts.

Tarnow am 27. Juni 1850.

(1718) **Kundmachung.** (2)

Nro. 13999. Von dem k. k. Lemberger Landrechte wird dem dem Wohnorte nach unbekannten Herrn Joseph Witwicki mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des k. k. Fiskus mit Bescheid vom 11. Juni 1850 Zahl 13999 der k. Landtafel aufgetragen wurde: die in ⁒/. beiliegende Urkunde zu verbüchern, und aus derselben die Verantwortlichkeit des Joseph Witwicki fur den Pachtbruch der für die Zeit vom 24. Juni 1845 bis dahin 1851 von ihm in Pacht übernommenen Kameral-Güter Radelicz und Piaski im Lastenstande des dem Joseph Witwicki laut Hptb. 310. S. 124. LP. 44. eigenthümlichen 4. Theiles:

a) der auf den Gütern Hołowczyńce Hpt. 144 S. 124 LP. 44 haftenden Summe 560 fl. 11 $^2/_{18}$ kr. C. M.

b) der auf den Gütern Tłuste Hptb. 140 S. 383 LP. 49 haftenden Summen von 1280 fl. und 750 fl. C. M.

c) der Summe von 2160 Duk. auf denselben Gütern Hptb. 1 S. 406. LP. 46, 48 und 50.

d) der Hälfte der auf den Gütern Tłuste, Myszkow, Muszkarow und Hołowczyńce Hptb. 1 S. 397 LP. 37$^1/_2$ und Hptb. 140 S. 386 LP. 57 haftenden Summe von 40000 flp. oder 4784 fl. W. W. und

e) der auf Tłuste und Rożanówka Hptb. 140, S. 389, LP. 67 und 68 haftenden Summen von 108 Duk. und 420 Dukaten zu Gunsten des hohen Aerars vorzumerken.

Da der Wohnort desselben unbekannt ist, so wird der Landes- und Gerichts-Advokat H. Dr. Smiałowski mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten H. Dr. Weigle auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechts.

Lemberg, am 11. Juni 1850.

(1762) **E d i k t.** (2)

Nro. 2712/1850. Vom k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechte wird dem unbekannten Wohnorts sich aufhaltenden Eduard Rybicki anmit bekannt gegeben: Es habe mittelst der Klage de praes. 19ten Februar 1850 Z. 2712 Franciszka Samogyi wider Emilie Rybicka, Alexander und Josephine Hutschenreiter, ferner gegen ihn und gegen Rachel Juster auf Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigenthums in der Realität Nr. top. 346 hiergerichts geklagt, über welche Klage die Verhandlungstagfahrt auf den 26ten August 1850 früh 9 Uhr festgesetzt worden, und bei dem Umstande als Eduard Rybicki sich unbekannten Wohnorts aufhält, ihm in dieser Angelegenheit ein Kurator in der Person der Hr. Rechtsvertreters v. Prunkul bestellt wurde.

Eduard Rybicki wird demnach aufgefordert, entweder persönlich zu erscheinen, oder zur Wahrung seiner Rechte dießfalls einen andern Bevollmächtigten zu bestellen oder auch dem gerichtlich bestellten Kurator die nöthigen Informazionen zu ertheilen, widrigens er sich die aus der Unterlassung dieser Anordnung entspringenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben würde.

Aus dem Rathe des k. k. Bucowinaer Stadt- und Landrechts.

Czernowitz am 14. März 1850.

(1743) **E d i k t.** (2)

Nro. 285-1677. Vom Magistrate der k. Handelsstadt Jaroslau als dem vom h. Appellations-Gerichte statt dem Dominio Sieniawa delegirten Gerichte wird allgemein bekannt gemacht, daß über Einschreiten der Salomea Mach in die Einleitung des Verfahrens der Todeserklärung des verschollenen Johann Mach, welcher am 7. Dezember 1844 von Tama Zasońska über den gefrornen Sanfluß nach Sieniawa sich begab, und seit dieser Zeit nicht mehr zum Vorschein gekommen, daher wahrscheinlich im Fluße eingebrochen und ertrunken ist — im Zwecke der Verlassenschaftsabhandlung nach demselben gewilliget, und der Sieniawer Insasse Sobestian Czyrny zum Kurator für denselben bestimmt wurde.

Es werden demnach mittelst des gegenwärtigen Edikts alle jene, die von dem Leben oder den Umständen des Todes des Verschollenen einige Kenntniß haben, aufgefordert, davon dem Gerichte oder dem bestellten Kurator binnen 4 Monathen die Anzeige zu erstatten.

Hievon wird der verschollene Johann Mach mittelst dieses Edikts verständiget und vorgeladen, in dem obbesagten Termine zu erscheinen, oder dieses Gericht auf irgend eine Art von seinem Leben in die Kenntniß zu setzen, widrigens das Gericht nach fruchtlosem Verstreichen desselben zur Todeserklärung schreiten werde.

Jaroslau, am 25. August 1849.

(1751) **E d i k t.** (1)

Nro. 1968. Vom Magistrate der freien Handelsstadt Brody wird mittelst dieses Edikts bekannt gegeben: daß Samuel Sribner hiergerichts um die Extabulirung der Realität Nro. 458 zu Gunsten des Benjamin Bernstein mit 270 fl., und für die in Sachen der Kreincze Suchodoler mit 50 fl. pränotirten Summe eingeschritten ist, und selbe mit dem Bescheide vom 22ten Mai 1850 Zahl 1968 bewilligt wurde.

Da nun die Erben des Benjamin Bernstein und Kreincze Suchodoller dem Nahmen und Wohnorte nach unbekannt sind, so wird zu ihrer Vertretung auf ihre Gefahr und Kosten ein Kurator in der Person des Hrn. Ascher S. Japke mit Substituzion des Hrn. Alexander Schulbaum bestellt, und demselben der darauf Bezug habende Bescheid zugestellt.

Brody am 22. Mai 1850.

Spis osób we Lwowie zmarłych, a w dniach następujących zameldowanych.

Od 10go do 12go lipca 1850.

Langner Margaratha, małżonka rekawicznika: 60 l. m.; na tyfus.
Puchalska Aniela, dziecię ślusarza, 2 lata m., na konwulsyę.
Leska Anna, dziecię kominiarza, 9 mies. m., dto.
Grabowska Józefa, 5 tyd. m., dto.
Schmidt Franciszek, 2 mies. m., na ospę.
Woźniak Katarzyna, dziecię struża, 3 lat m., na anginę.
Grabowska Amalia, dziecię kupca, 3 lat m., dto.
Sikorski Jan, kupiec, 73 l. m., ze starości.
Michalewicz Marya, żona mularza, 78 l. m., ze starości.
Baraniecki Józef, posiadacz dóbr, 50 lat m., na konwulsyę.
Pizio Jan, dziecię mularza, 2 mies. m., dto.
Halicki Paweł, dziecię zarobnika, 18 dni m., dto.
Maykot Julia, dziecię szewca, 5 tyd. m., na biegunkę.
Skowron Johann, służący, 33 l. m., na zapalenie błony mózgowej.
Szczygielski Jan, szewc, 40 l. m., na poderznięcie gardła.
Kirschinger Wilhelmina, córka registranta polno-wojennego, 16 l. m., na kons.
Michel Anton, dziecię piekarza, 12 l. m., na biegunkę.
Zakowska Antonia, zarobnica, 40 l. m., na zapalenie płuc.
Barszczyński Jakób, woźnica, 62 l. m., na suchoty.
Roman Anna, zarobnica, 36 l. m., dto.
Chomiak Marya, dto. 35 l. m., dto.
Golda Jan, szeregowy z pułku piechoty hr. Nugent, 25 l. m., na suchoty.
Ząbkowski Marcin, feldfebel dto. 26 l. m., na puchlinę wodną
Krull Marcin, szeregowy z pułku księcia Nassau, 33 l. m., na rozejście się soków.
Sliwiński Franciszek, szeregowy z pułku Barona Bianchi, 20 l. m., na tyfus.

Ż y d z i.

Kusch Chane, dziecię nauczyciela, 6 mies. m., na konsumcyę.
Sternbach Salamon, dziecię służącego, 1 rok m., na dezenteryę.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.